

Alice Salomon Hochschule
Studierendenservicecenter
Immatrikulationsverwaltung
Alice-Salomon-Platz 5
12627 Berlin

Sonderantrag: Härtefallantrag auf sofortige Zulassung (Quote)
(zusätzlich zur Bewerbung)

Studiengang: _____
Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl, Ort: _____

Bitte Zutreffendes ankreuzen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Besondere gesundheitliche Umstände | |
| 1.1 | ☐ | 1.2 ☐ 1.3 ☐ 1.4 ☐ 1.5 ☐ |
| 2. | Besondere familiäre, soziale, wirtschaftliche Umstände | ☐ |
| 3. | Spätaussiedlung | ☐ |
| 4. | Frühere Zulassung | ☐ |

Mir ist bekannt, dass nur Angaben berücksichtigt werden, die durch geeignete Nachweise belegt sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller_in

Folgender Abschnitt wird von der Alice-Salomon-Hochschule ausgefüllt:

Bearbeitungsvermerk Immatrikulationsverwaltung:

Studienbewerber_in erfüllt die Bedingungen: ja ☐ nein ☐

Bemerkungen: _____

Merkblatt zum Härtefallantrag

In diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen bzgl. der Antragstellung auf außergewöhnliche Härtefallregelung im Bewerbungsverfahren um einen Studienplatz.

Der Härtefallantrag ist in §10 Abs. 2 (BerlHZG) geregelt:

„Die Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 [Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde] werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.“

Im Zulassungsverfahren für Härtefälle spielen Note und Wartesemester keine Rolle, stattdessen werden Punkte nach dem Grad der Härte auf Basis des fachärztlichen Gutachtens vergeben (1 bis 10 Punkte). Die Härtefallquote ist eine Chancenquote. Das bedeutet, dass - sofern ein Studienplatz innerhalb der Härtefallquote nicht erzielt werden kann, die Bewerbung ins Hauptvergabeverfahren einbezogen wird.

Wer kann einen Antrag auf Härtefallregelung stellen?

Ein Härtefallantrag kann nur von deutschen und Bewerber_innen aus EU- sowie den EWR- Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz, und von Bildungsinländer_innen gestellt werden. Letzteres umfasst Personen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung. Einen Härtefallantrag können darüber hinaus nicht Bewerber_innen zum Zweitstudium und solche ohne Abitur (§11 BerlHG) stellen. Ein Härtefallantrag für ein höheres Fachsemester ist ebenfalls nicht möglich.

Welche Gründe können einen Härtefallantrag erwirken?

In den folgenden genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Umstände

1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.

1.2 Besonderer Krankheitszustand, welcher die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe behindert. Die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich ist oder gegenüber gesunden Studienbewerber_innen in unzumutbarer Weise erschwert ist.

1.3 Beschränkung in der Berufswahl aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.

1.4 Notwendigkeit der Beendigungen des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.

1.5 Aufgrund seiner_ihrer körperlichen Behinderung ist der_die Bewerber_in entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber gesunden Studienbewerber_innen bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt.

2. Besondere familiäre, soziale, wirtschaftliche Umstände

Diese müssen **außergewöhnlich** und **begründet** sein. Beispiele:

- Akute finanzielle Not (z. B. drohende Wohnungslosigkeit; meist nur mit weiteren Umständen anerkannt)
- Familiäre Gewalt oder toxische Familiensituation
- Obdachlosigkeit, Flucht vor Gewalt
- Heimeinweisung, Übergangsunterbringung

3. Spätaussiedlung

Der_die Bewerber_in ist Spätaussiedler_in und war im Herkunftsland für ein Studium zugelassen, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht.

4. Frühere Zulassung

Für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen, sie in Anspruch nehmen zu können (nicht Dienst!).

Erforderliche Nachweise

A) Besondere gesundheitliche Gründe

Im erforderlichen fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen, im Härtefallantrag geltend gemachten Kriterien hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Das fachärztliche Gutachten muss zum Bewerbungszeitpunkt aktuell sein, jedoch nicht älter als ein Jahr.

Als weitere und zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

B) Besondere familiäre, soziale, wirtschaftliche Umstände

Bspw. Nachweis durch aktuelle Bescheinigung von Jugendamt, Sozialamt, Frauenhaus, Beratungsstelle, Gerichtliche Unterlagen, einstweilige Verfügungen, polizeiliche Anzeigen.

C) Spätaussiedlung

Nachweis durch amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland.

D) Frühere Zulassung

Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat und früherer Zulassungsbescheid (nicht Dienst!).

Unbegründete Anträge

Insbesondere in den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg, insofern nicht außergewöhnliche Umstände in der Person des_der Bewerber_in hinzutreten.

- Weder der/die Bewerber_in noch seine/ihre Eltern können das Studium finanzieren.
- Die Finanzierung des Studiums ist begrenzt; es ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert (z. B. durch Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld und Versorgungsbezügen der Bundeswehr).
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen, eigene Werkarbeit, Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Rente oder ein ähnliches Einkommen.
- Ehegatt_in befindet sich ebenfalls in Ausbildung, ist berufstätig oder von Arbeitslosigkeit bedroht und finanziert das eigene Studium mit.
- Bewerber_in ist verwitwet oder geschieden und will den unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Bewerber_in will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für die eigenen Geschwister sorgen.
- Bewerber_in ist verheiratet, hat ein oder mehrere Kinder oder ist Waise oder Halbwaise.
- Eltern oder Geschwister sind krank, schwerbehindert, pflegebedürftig oder erwerbsunfähig.
- Bewerber_in entstammt einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.
- Falsche Wahl des Studiums oder Berufs, aufgrund schlechter Berufsaussichten oder aktueller Arbeitslosigkeit.
- Anrechenbare Studienleistungen und/oder -zeiten
- Bewerber_in steht schon im vorgerückten Alter.
- Bewerber_in wird bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns eine wichtige Altersgrenze (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Ernennung zum Beamten) überschreiten.
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Hohe Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg.
- Bewerber_in hat, um den Zweiten Bildungsweg einzuschlagen, einen aussichtsreichen Beruf aufgegeben und befürchtet bei einer Rückkehr in diesen Beruf Schwierigkeiten, weil die Kenntnisse infolge der schnellen Entwicklung inzwischen veraltet sind.
- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung.
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

Kontakt und Beratung

1. Einzelfallberatung

Allgemeine Studienberatung

<https://www.ash-berlin.eu/studium/beratung-unterstuetzung/allgemeine-studienberatung/beratungsangebot>

E-Mail: studienberatung@ash-berlin.eu

2. Allgemeine Fragen und formale Prüfung

Immatrikulationsverwaltung

<https://www.ash-berlin.eu/studium/einrichtungen-fuer-studierende/studierendenservicecenter/bewerbung-immatrikulation/>

E-Mail: immatrikulationsverwaltung@ash-berlin.eu